LG Passau, Endurteil v. 07.08.2026 – 3 O 765/25

Titel:

Hausratversicherungsschutz bei Wohnungswechsel

Normenkette:

VHB 2010 § 6, § 11 Nr. 1, Nr. 3

Leitsätze:

1. Der Versicherungsschutz aus einer Hausratversicherung für den ursprünglichen Versicherungsort erlischt spätestens zwei Monate nach Beginn eines Wohnungswechsels, auch wenn der Hausrat dort verbleibt und eine Rückkehrabsicht der versicherten Person nicht feststellbar ist. (Rn. 20 – 26) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Wohnungswechsel im Sinne der Bedingungen einer Hausratversicherung liegt unabhängig von der inneren Willensrichtung des Versicherungsnehmers vor, wenn er seinen Lebensmittelpunkt objektiv in eine neue Wohnung, etwa ein Pflegeheim, verlagert. (Rn. 22 – 23) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Wohnungswechsel kann auch dann vorliegen, wenn die Versicherungsnehmerin nur Hausrat in geringem Umfang oder nur persönliche Gegenstände zum täglichen Bedarf in die neue Wohnung mitnimmt. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)
Ein Wohnungswechsel, der bedingungsgemäß das Erlöschen des Versicherungsschutzes in der bisherigen Wohnung zur Folge hat, setzt eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes voraus. Eine solche liegt unabhängig von einem Rückkehrwunsch vor, wenn der Versicherungsnehmer ein Pflegheim bezieht. (Leitsatz des Verfassers) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Hausratversicherung, Wohnungswechsel, Lebensmittelpunkt, Versicherungsschutz, Pflegeheim, Leitungswasserschaden, Innovationsgarantie, innere Willensrichtung, Rückkehrabsicht, Hausratsgegenstände, täglicher Bedarf

Fundstellen:

VersR 2026, 1383
LSK 2026, 26981

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 36.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Hausratversicherung.

2
Die am ... 2024 verstorbene Mutter des Klägers, … unterhielt bei der Beklagten unter der Versicherungsschein-Nr. … eine Hausratversicherung im Tarif „…“ für das Anwesen … welches bis 09.05.2023 von ihr selbst bewohnt wurde. Die diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Beklagten (s. Anlage K14) lauten in den „…“ (im Folgenden als „…“ bezeichnet) unter anderem wie folgt:

„(…)

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

(…)

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

(…)"

3
Vertragsbestandteil ist auch die „…“ (s. Anlage K1 S. 2). In den „…“ (s. Anlage K14) heißt es hierzu:

„(…)

11. Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.“

(…)"

4
Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Versicherungsbedingungen wird Bezug genommen auf die Anlage K14.

5
Die Mutter des Klägers hielt sich ab 09.05.2023 bis zu ihrem Tod aufgrund eines Heimvertrags vom 09.05.2023 (s. Anlage BLD15) in dem Pflegeheim „…“ in … in der Tschechischen Republik auf. Zu diesem Zeitpunkt war die Mutter des Klägers bereits dement. Bei Abschluss des Heimvertrags wurde die Klägerin von ihrem Betreuer, dem Sohn des Klägers, vertreten. Eine Ummeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgte durch die Mutter des Klägers bis zu ihrem Tod nicht (s. Anlage K3).

6
Am 18.03.2024 erhielt die Sachschadenabteilung der Beklagten Kenntnis von einem vom Kläger gemeldeten Leitungswasserschaden vom 02.01.2024 (s. Anlage K16). Die ausgefüllte Schadensanzeige übersandte der Kläger am 02.05.2024 (s. Anlage BLD4).

7
Mit Schreiben vom 18.09.2024 teilte die Beklagte mit, dass nach ihrer Auffassung der Fall nicht über die Hausratversicherung abgedeckt sei (s. Anlage K7). Mit Schreiben vom 21.11.2024 erklärte die Beklagte die Deckungsablehnung (s. Anlage BLD11). Mit Schreiben vom 02.12.2024 hielt die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung fest (s. Anlage K9).

8
Der Kläger behauptet, er sei Alleinerbe bzw. alleiniger Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter. Am 02.01.2024 sei es im Anwesen … zu einem Leitungswasserschaden gekommen, wodurch Hausrat der Mutter des Klägers beschädigt worden sei. Der Kläger sei an diesem Tag zusammen mit seiner Ehefrau, der Zeugin …, im Dachboden des Anwesens … gewesen und das dort befindliche Waschbecken sei die erste Möglichkeit gewesen, um sich die Hände zu waschen. Der selten benutzte Wasserhahn habe durch das Öffnen anlässlich des Händewaschens angefangen, die Dichtung zu verlieren, sodass in den folgenden Tagen Wasser ausgetreten sei. Das Wasser habe nicht ablaufen können, weil der Waschbeckenabfluss verstopft gewesen sei. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Regulierung des an dem Hausrat der Mutter des Klägers entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere sei das streitgegenständliche Anwesen zum Zeitpunkt des Leitungswasserschadens noch Versicherungsort gewesen. Seine Mutter sei im Mai 2023 nur vorläufig in einem Pflegeheim untergebracht worden, wobei sie dort in einem vormöblierten Zimmer untergebracht gewesen und ihr Hausstand weit überwiegend in dem ursprünglich versicherten und nunmehr streitgegenständlichen Anwesen verblieben sei. Es sei erwogen worden, deren Wohnung umzugestalten, sodass die Wohnbedingungen aber auch die Möglichkeit einer häuslichen Pflege verbessert werden könnten. Seine Mutter habe ihre Wohnung in … nicht aufgegeben. Ein Wohnungswechsel/Umzug i.S.d. Versicherungsbedingungen liege nicht vor. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die ursprüngliche Wohnung aufgegeben wurde, könnte sich die Beklagte wegen der vereinbarten „…“ nicht auf Leistungsfreiheit berufen, da nach B2. Nr. 1 der aktuellen Hausrats-Versicherungsbedingungen (Stand: 01.01.2026) der Beklagten (s. Anlage K20) in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (…) der … dort § 11 „Wohnungswechsel“, bei einem Umzug in eine neue Wohnung, bei der Unterhaltung zweier Wohnungen und bei einem Umzug ins Ausland der Versicherungsschutz für die ursprüngliche Wohnung für 12 Monate gewährleistet sei, worauf sich auch der Kläger gegenüber der Beklagten berufen könne. Der am Hausrat der Mutter des Klägers eingetretene Schaden belaufe sich auf mindestens pauschal 36.000,00 € netto, dies sei auch die Summe, die der Regulierungsbeauftragte der Beklagten in den Raum gestellt habe. Darüber hinaus habe der Kläger auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

9
Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.09.2024 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, dem Kläger außergerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 2.017,65 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Klagezustellung zu erstatten.

10
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

11
Die Beklagte meint, durch den Einzug der Mutter des Klägers in dem tschechischen Pflegeheim sei der Versicherungsschutz in dem streitgegenständlichen Objekt erloschen, nachdem diese in dem tschechischen Pflegeheim nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft verbleiben sollte. Eine Rückkehr in die alte Wohnung sei objektiv ausgeschlossen gewesen. Ferner falle der Mutter des Klägers/dem Kläger eine Obliegenheitsverletzung zur Last, da sie es unterlassen habe, in dem nicht (mehr) genutzten Gebäude alle Leitungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Weiterhin stelle es eine Obliegenheitsverletzung dar, dass der Schadensfall nicht unverzüglich gemeldet worden sei. Der Vortrag des Klägers zum Schaden sei zu unsubstantiiert. Außerdem könne er allenfalls den sog. gemeinen Wert ohne Umsatzsteuer verlangen. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien schon deswegen nicht zu erstatten, da sich die Beklagte im Zeitpunkt des Anfalls der Rechtsanwaltskosten nicht in Verzug befunden habe.

12

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 13.02.2026 den Kläger informatorisch angehört und in der mündlichen Verhandlung am 03.07.2026 die Zeugen … und … uneidlich vernommen. Bzgl. Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen:

13
Nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 03.07.2026 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 04.08.2026 Anlage K24 als weiteres Beweismittel vorgelegt, worauf Bezug genommen wird.

14
Hinsichtlich des Parteivortrages im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2026 und 03.07.2026, sowie alle übrigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

15
Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

16
Die Klage ist zulässig.

17
Insbesondere ist das Landgericht Passau sachlich und örtlich zuständig gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, § 215 I 1 VVG.

II.

18
Die Klage ist unbegründet.

19
Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 36.000,00 € aus § 1 S. 1 VVG i.V.m. dem Versicherungsvertrag i.V.m. § 1922 I BGB (Klageantrag Ziff. 1.). In der Folge besteht auch kein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klageantrag Ziff. 2.).

20
1. Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte i.H.v. 36.000,00 € (Klageantrag Ziff. 1.) aus § 1 S. 1 VVG i.V.m. dem Versicherungsvertrag i.V.m. § 1922 I BGB aufgrund des vermeintlichen Schadensfalls/Versicherungsfalls vom 02.01.2024 scheitert jedenfalls daran, dass der in dem streitgegenständlichen Anwesen am 02.01.2024 belegene Hausrat der Mutter des Klägers zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) unter den Versicherungsschutz fiel, da der Versicherungsschutz im streitgegenständlichen Anwesen aufgrund vorherigen Wohnungswechsels der Klägerin i.S.d. § 11 Nr. 1, 3 VHB 2010 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits erloschen war.

21
a) Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass der Versicherungsort nach § 6 I VHB 2010 die in dem Versicherungsschein bezeichnete Wohnung ist und der Versicherungsschein (s. Anlage K1) gerade das streitgegenständliche Anwesen ausweist. Der beschädigte Hausrat der Mutter des Klägers im streitgegenständlichen Anwesen ist aber durch vorherigen Wohnungswechsel der Mutter des Klägers in das Pflegeheim in … am 09.05.2023 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls am 02.01.2024 gem. § 11 Nr. 1, 3 VHB 2010 nicht mehr vom Versicherungsschutz umfasst gewesen.

22
Wohnungswechsel bedeutet Veränderung/Verlegung/Verlagerung des Lebensmittelpunktes (vgl. Prölss/Martin/Klimke, VVG, 32. Auflage 2024, § A11 VHB 2016 – VSMod § A11 Rn. 1; OLG Frankfurt/Main r+s 2000, 426; OLG Köln 1999 r+s 1999, 251; OLG Düsseldorf r+s 1996, 233). Es ist dabei nicht darauf abzustellen, ob nach dem Willen der Versicherungsnehmerin eine Verlagerung des versicherten Risikos gegeben war, da die innere Willensrichtung als Abgrenzungsmerkmal unbrauchbar ist (vgl. OLG Frankfurt/Main r+s 2000, 426). Soweit sich der, Kläger im Gegensatz dazu zur Begründung eines nicht

stattgefundenen Wohnungswechsels seiner Mutter auf die Entscheidung OLG Koblenz NJW-RR 2005, 825, 827 beruft, wonach von einer Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes grundsätzlich nicht ausgegangen werden könne, wenn die Versicherungsnehmerin die Absicht hatte, wieder in ihre bisherige Wohnung zurückzukehren, so folgt das Gericht dieser Ansicht/Rechtsprechung nicht. Ob tatsächlich eine Rückkehrabsicht der Mutter des Klägers bzw. des Betreuers der Klägerin bestand, kann daher dahinstehen. Außerdem ist festzuhalten, dass die Klägerseite diese Entscheidung ohnehin nur selektiv wiedergibt. Das OLG Koblenz führte in der zitierten Entscheidung nämlich auch aus, dass die von ihm beurteilte Situation sich anders als dort entschieden darstellen möge, wenn sich eine ältere Person – wie vorliegend – in ein Alters- oder Pflegeheim begibt und dadurch bereits nach außen manifestiere, dass eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass auch das OLG Koblenz in der vorliegenden Situation einen Wohnungswechsel nicht an einer etwaigen Rückkehrabsicht der Mutter des Klägers scheitern lassen würde (in vergleichbaren Konstellationen ebenso LG Köln BeckRS 2007, 16836; LG Hildesheim BeckRS 2025, 8891). Ein Wohnungswechsel kann auch dann vorliegen, wenn die Versicherungsnehmerin nur Hausrat in geringem Umfang in diese neue Wohnung mitnimmt, nämlich die persönlichen Dinge und solche, die sie zum täglichen Gebrauch benötigt – und selbst dann, wenn sie fast nichts in die neue Wohnung mitnimmt (vgl. Prölss/Martin/Klimke, a.a.O.; OLG Frankfurt/Main r+s 2000, 426; OLG Köln 1999 r+s 1999, 251; OLG Düsseldorf r+s 1996, 233). Ein Wohnungswechsel erfordert außerdem nicht die Aufgabe der bisherigen Wohnung, vielmehr kann die bisher versicherte Erstwohnung als unversicherte Zweitwohnung beibehalten werden, auch wenn die Möbel in der Zweitwohnung bleiben (vgl. OLG Düsseldorf r+s 1996, 233).

23
In Anwendung dieser Grundsätze und auf Grundlage der objektiven Umstände, sowie unter Berücksichtigung der Aussagen der Zeugen … und …, ist das Gericht davon überzeugt, dass sich der Lebensmittelpunkt der Mutter des Klägers im Mai 2023, zu dem diese unstreitig bereits dement war, in das Pflegeheim verlagert hat. Hierfür spricht, dass die Mutter des Klägers die Räumlichkeiten in dem Pflegeheim unstreitig seit 09.05.2023 und damit seit mehr als einem halben Jahr vor dem vermeintlichen streitgegenständlichen Leitungswasserschaden bewohnte und bis zu ihrem Tod in diesem verblieb. Sie hatte nach den Angaben des glaubwürdigen, neutralen Zeugen … auch einige persönliche Gegenstände wie Kleidung, Medikamente und Rollator mitgebracht und wohnte dort in einem vollmöblierten Zimmer. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Mutter des Klägers nach ihrem Einzug in dem Pflegeheim noch einmal in das streitgegenständliche Objekt zurückkehrte. Der Heimvertrag (s. Anlage BLD15) wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen (s. Art. 15 Nr. 2.) und Ziel der Mutter des Klägers war ausweislich Art. 2 Nr. 1 des Heimvertrags die „Sicherstellung komplexer Pflege und Unterstützung in Handlungen, die der Klient nicht bewältigt“, was zumindest indiziell auch für einen geplanten dauerhaften Verbleib im Pflegeheim spricht. Der Bezug des Pflegeheims durch die Mutter des Klägers erfolgte nach dem eigenen Vortrag des Klägers dergestalt, dass sie zielgerichtet vom Kläger und vom Sohn des Klägers im Pflegeheim untergebracht wurde, wobei die Rückkehr und der Zeitpunkt einer etwaigen Rückkehr ungewiss und in unabsehbarer Zukunft lag, was auch die glaubwürdige Zeugin …, die Ehefrau des Klägers, bestätigte. Bereits hierdurch wurde der Wohnsitz der Mutter des Klägers und damit deren Lebensmittelpunkt bewusst und gewollt (auf unbestimmte Zeit) an einen anderen Ort als das streitgegenständliche Objekt verlegt. Soweit der Kläger anführt, seine Mutter sei auch zum Zeitpunkt des Schadensfalles noch an der Anschrift des streitgegenständlichen Objekts gemeldet gewesen, ist dies ohne Belang (vgl. Martin/Reusch/Schimikowski/Wand/Reusch, Sachversicherung, a.a.O. Rn. 162).

24
Soweit der Kläger nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 04.08.2026 zum Beweis, dass kein Wohnungswechsel seiner Mutter stattgefunden habe, als Anlage K24 eine ärztliche Bescheinigung des Dr. … vorlegt, so ist diese gem. § 296 a ZPO präkludiert und kann nicht berücksichtigt werden. Selbst wenn man diese allerdings berücksichtigten würde, würde sich am Ergebnis nichts ändern, da darin zwar dargelegt wird, dass es sich um eine „vorübergehende“ bzw. „temporäre“ Unterbringung der Mutter des Klägers gehandelt habe, es auf eine beabsichtigte Dauerhaftigkeit der Unterbringung aber – wie oben dargelegt – nicht ankommt, da der Lebensmittelpunkt der Mutter des Klägers ab 09.05.2023 im Pflegeheim in … lag.

25

b) Es kann dahinstehen, ob der Umzug/Wohnungswechsel der Mutter Klägerin vollständig am 09.05.2023 vollzogen wurde oder erst begann, da gem. § 11 Nr. 1, 3 VHB 2010 der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn endet und der vermeintliche Schadensfall erst am 02.01.2024 – somit in jedem Fall mehr als zwei Monate nach Umzugsbeginn – eintrat.

26
Auch über § 11 Nr. 2 VHB 2010 kann im vorliegenden Fall kein Versicherungsschutz für den streitgegenständlichen Leitungswasserschaden hergeleitet werden, da die Mutter des Klägers – wie oben dargelegt – das streitgegenständliche Anwesen ab 09.05.2023 nicht weiter bewohnte, auch wenn ein Großteil des Hausrats der Mutter des Klägers dort zurückblieb.

27
c) Was genau die … in ihren Versicherungsbedingungen bzgl. Umzug/Wohnungswechsel regelt, kann ebenfalls dahinstehen, da sich der Kläger trotz vereinbarter „Innovationsgarantie“ hierauf nicht berufen kann und somit auch hieraus keinen Versicherungsschutz für den streitgegenständlichen Leitungswasserschaden herleiten kann. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls über die in § 11 der „Sonderbedingungen Hausrat VARIO Status“ (s. Anlage K1) geregelte „Innovationsgarantie“ auch die als Anlage K20 vorgelegten (aktuellen) Hausrats-Versicherungsbedingungen der Beklagten im Vertragsverhältnis mit der Mutter des Klägers gegolten hätten, so könnte sich der Kläger dennoch nicht auf B2. Nr. 1.1 dieser Hausrats-Versicherungsbedingungen der Beklagten (s. Anlage K20) und somit die Versicherungsbedingungen der Württembergischen berufen, da dieser Abschnitt nur für die Produktlinie „…“ gilt, in der streitgegenständlichen Versicherung aber der Tarif „…“ vereinbart wurde. Weiterhin fehlt auch klägerischer Vortrag zu den unter B2. Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen, v.a. dass der andere Versicherer für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag erhebt.

28
d) Da die vom Kläger mit dem Klageantrag Ziff. 1. geltend gemachte Forderung schon an § 11 Nr. 1, 3 VHB 2010 scheitert, kann daher dahinstehen, ob der Kläger Alleinerbe und somit Rechtsnachfolger seiner Mutter ist und ob, wie genau und in welcher Höhe am 02.01.2024 im Anwesen … ein Leitungswasserschaden am Hausrat der Mutter des Klägers eingetreten ist. Weiterhin kann dahinstehen, ob der Klägerseite Obliegenheitsverletzungen vorgeworfen werden können.

29
2. Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Verzinsung und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Klageantrag Ziff. 2.) als Nebenforderungen.

III.

30
1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

31
2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht in Anwendung von § 709 S. 1, 2 ZPO.

32
3. Die Entscheidung hinsichtlich des Streitwerts folgt aus § 48 I GKG, 3 ZPO.